

## EIGNERSTRATEGIE 2017

des Kantons Luzern für die Stiftung Brändi (Stiftung)

### Einleitung

Die Stiftung Brändi ist eine privatrechtlich organisierte Stiftung, welche die Förderung und Verwirklichung der beruflichen und sozialen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen bezweckt. Die Stiftung Brändi ist eine von der Kommission für soziale Einrichtungen (KOSEG) gemäss dem Gesetz über soziale Einrichtungen (SRL Nr. 894) anerkannte soziale Einrichtung. Die KOSEG erteilt der Stiftung Brändi einen mehrjährigen Leistungsauftrag. Auf Grundlage des Leistungsauftrages schliesst das Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) jährlich eine Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Brändi ab, worin die zu erbringenden Leistungen und Leistungspauschalen definiert sind.

### A Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wird vom Regierungsrat gestützt auf § 20e des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. 600) erlassen. Im Rahmen der Eignerstrategie wird die Absicht festgelegt, die der Kanton Luzern mit seiner Beteiligung am Unternehmen verfolgt. Auf dieser Grundlage definiert der Kanton aus seiner Sicht langfristige Ziele (Eignerziele). Die Eignerziele dienen der Stiftung Brändi als Leitplanken, innerhalb deren die unternehmerische Entwicklung möglich ist. Die Eignerstrategie gilt unbefristet und wird alle vier Jahre überprüft. Sie gilt für die Stiftung Brändi und alle ihre Standorte.

Folgende Gesetze bestimmen insbesondere die Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der Stiftung Brändi:

- ZGB, Art. 80 ff die Stiftungen, soweit die Statuten nicht etwas anderes vorsehen,
- Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG, SRL Nr. 894) inkl. Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV; SRL Nr. 894b),
- Beschluss über die Beitragsansätze in sozialen Einrichtungen gemäss § 2 des Gesetzes über soziale Einrichtungen (Beitragsbeschluss, SRL Nr. 894c),
- Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE; SRL Nr. 896),

### B Ziele der Eigner

#### I Unternehmerische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die Stiftung Brändi:

- Arbeits-, Ausbildungs- und Wohnplätze für Menschen mit Behinderung im Rahmen der Leistungsaufträge und -vereinbarung wirksam und zweckmässig sicherstellt,
- eine auf den Leistungsauftrag ausgerichtete Geschäftspolitik verfolgt, die einen agogisch und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb gewährleistet,
- ihre unternehmerischen Freiheiten im Sinne der Menschen mit Behinderung entfaltet, soweit damit die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Erfüllung der Leistungsaufträge und -vereinbarungen nicht beeinträchtigt werden.

## **II Wirtschaftliche Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass die Stiftung Brändi:

- sich die von ihr erbrachten Leistungen mit Kostgeldern, Kostenbeteiligungen der erwachsenen Personen mit Behinderungen sowie Leistungspauschalen abgelten lässt,
- die Betriebskosten soweit möglich durch Eigenleistungen, Zuwendungen Dritter und Betriebserlöse zu deckt,
- die zur Verfügung stehenden Ressourcen wirtschaftlich einsetzt,
- eine gesunde finanzielle Entwicklung der Stiftung ohne finanzielle Unterstützung des Eigentümers, welche über die Leistungspauschalen hinausgeht, sicherstellt.

## **III Politische/Ökologische Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass die Stiftung Brändi:

- im Bereich der nach dem Gesetz über soziale Einrichtungen (SRL Nr. 894) anerkannten Angebote die Betreuung, Pflege und Förderung von Menschen mit Behinderung sicherstellt (Der Inhalt des Auftrages bestimmt sich nach dem Leistungsauftrag der KOSEG und der Leistungsvereinbarung des GSD).
- Durch die Umsetzung ihres Leistungsauftrages einen wesentlichen Beitrag zur sozialen Sicherheit und einer solidarischen Gesellschaft leistet.

## **IV Soziale Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass die Stiftung Brändi:

- die Betreuung, Pflege und Förderung von Menschen mit Behinderung möglichst sozial verantwortlich ausgestaltet und sich am kantonalen Leitbild „Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung“ orientiert (wird noch veröffentlicht).
- eine fortschrittliche, sozial verantwortliche, transparente und ethischen Grundsätzen verpflichtete Personalpolitik verfolgt,
- die Gleichstellung von Frau und Mann umsetzt,
- marktgerechte Arbeitsbedingungen anbietet,
- sich aktiv in der Aus- und Weiterbildung engagiert und entsprechende Aus- und Weiterbildungsplätze bereitstellt,
- eine Personalpolitik selbstständig festlegt und mit den Sozialpartnern zusammenarbeitet,
- sich an den für die kantonale Verwaltung geltenden Regeln orientiert.
- ihre Mitarbeitenden bei der Luzerner Pensionskasse versichert.

### **C Vorgaben zur Führung**

Das strategische Leitungsorgan - der Stiftungsrat - ist für die Umsetzung der Eigentümerstrategie besorgt und führt die in Gesetzen und Statuten umschriebenen Aufgaben sorgfältig aus.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern wählt den Präsidenten und weitere 7 bis 15 Mitglieder des Stiftungsrates auf die Dauer von vier Jahren. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selber.

Die weiteren Organe der Stiftung Brändi sind die Betriebskommission und die Kontrollstelle.

### **D Vorgaben zur Kontrolle**

Der Regierungsrat erwartet von der Stiftung Brändi:

- dass das strategische Leitungsorgan den Eigentümer jährlich über den Geschäftsverlauf und die Erreichung der Eigentümerziele informiert sowie der Revisionsbericht/Management Letter der Revisionsstelle beiliegt,
- dass zwischen dem Eigentümer und dem strategischen Leitungsorgan der Stiftung Brändi mindestens jährlich Aussprachen stattfinden,
- dass die Prüfung der Jahresrechnung der Finanzkontrolle des Kantons Luzern obliegt. Die gesetzlichen Vorgaben zur Betriebsrechnung gemäss SEV § 16 ff. sind einzuhalten. Die Aufsicht über das Finanz- und Rechnungswesen der Stiftung Brändi liegt beim Kanton Luzern,

- dass die Jahresrechnung nach den Richtlinien von SWISS GAAP FER erstellt wird,
- dass die Bildung und Verwendung von Rücklagen sich an SEV § 24 und die Behandlung von Verlusten an SEV § 25 orientiert,
- dass folgende Unterlagen zur Verfügung bereitgestellt werden: Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisionsbericht, Schlüsseldaten, Hochrechnungen, Kostenrechnung gemäss Anhang 2 der Leistungsvereinbarung, etc,
- dass sie über ein prozessorientiertes Qualitätsmanagementsystem verfügt und sich von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle überprüfen lässt. Die KOSEG legt die Mindestanforderungen an die Betriebsstrukturen, das Qualitätsmanagement und den Qualitätsstandard in Weisungen fest.

## E Vorgaben zur Effizienz

Der Regierungsrat erwartet, dass die Stiftung Brändi:

- die Prozessabläufe periodisch hinterfragt und optimiert,
- ein Risk-Management und/oder internes Kontrollsystem führt,
- in Bezug auf die Effizienz die Faktoren Zeit, Qualität und Kosten optimal und marktgerecht einsetzt,
- die notwendigen Technologien/Innovationen bezieht, um die Effizienz gewinnbringend zu steigern.

## F Vorgaben zur Transparenz

Der Regierungsrat erwartet von der Stiftung Brändi:

- dass er vom strategischen Leitungsorgan über den Ablauf der Strategiefindung sowie über die Strategie informiert wird,
- dass der Kanton Luzern laufend über wesentliche Ereignisse und Projekte informiert wird,
- dass die Jahresberichte auf der Unternehmenswebseite veröffentlicht werden,
- dass sie im Geschäftsbericht die Grundzüge der Entschädigungen für den Stiftungsrat publiziert,
- dass sie im Geschäftsbericht je die Gesamtsumme der Entschädigung an die Mitglieder des Stiftungsrates und an die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Entschädigungen für die Leiterinnen und Leiter dieser Organe ausweist.

## Schlussbestimmungen

- Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 487 vom 09.05.2017 verabschiedet. Sie ersetzt die bestehende Eigentümerstrategie aus dem Jahr 2013.

9. Mai 2017